



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
per Email an:  
e-Recht@bmf.gv.at

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**  
Walter Vondruska  
Tel: (01) 711 00 DW 6454  
Fax: +43 (1) 7158258  
Walter.Vondruska@sozialministerium.at  
E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

**GZ: BMASK-10305/0013-I/A/4/2016**

Wien, 18.05.2016

**Betreff: Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Rundfunkgebührengesetz, die Fernmeldegebührenordnung und das Fernmeldegebührengesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben des BMF vom 29. April 2016, GZ: BMF-071001/0009-I/5/2016, betreffend den **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgebührengesetz, die Fernmeldegebührenordnung und das Fernmeldegebührengesetz geändert werden**, wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Die Wortfolge „**24-Stunden-Pflege**“ ist aus legistischer Sicht **nicht korrekt** und ist in der Fernmeldegebührenordnung durch die Wortfolge „**24-Stunden-Betreuung**“ zu ersetzen.

**Begründung:**

§ 21b Bundespflegegeldgesetz (BP GG) bildet die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuwendungen an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (§ 22 des Bundesbehindertengesetzes) zum Zweck der Unterstützung der **24-Stunden-Betreuung** pflegebedürftiger Personen im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG).

**Zu Artikel 2 - Änderung der Fernmeldegebührenordnung - § 48 Abs. 5 Z 2:**

Die **Ausstellung einer Bescheinigung über den Bezug einer 24-Stunden-Betreuung** durch das Sozialministeriumservice, die es den Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern ermöglicht, außergewöhnliche Belastungen aufgrund der §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes 1988 sofort geltend zu machen, ist **grundsätzlich denkbar**.

Allerdings kann im Hinblick darauf, dass

1. das Sozialministeriumservice nur bescheinigen kann, dass und in welcher Höhe ein Zuschuss zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung bezogen wird, aber
2. eine Aussage über die Höhe der Ausgaben, die dem Förderungsnehmer der Förderungsnehmerin durch die 24-Stunden-Betreuung erwachsen, durch das Sozialministeriumservice nicht erbracht werden kann und
3. die Ausstellung einer solchen Bescheinigung für potentiell derzeit 24.000 Personen jährlich mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre,

dem Vorschlag aus Sicht des Sozialministeriums derzeit nicht näher getreten werden, zumal diese Bescheinigungen händisch erstellt werden müssten.

Erst nach Einrichtung einer technischen EDV-Unterstützung für die Ausstellung solcher Bescheinigungen wäre eine Umsetzung möglich.

In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage der Kostentragung und der Effizienz dieser Maßnahme.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Gerhard Schwab

*Elektronisch gefertigt.*

